

Von: Kreuzer, Isabell (StMGP)

Gesendet: Freitag, 15. Mai 2020 13:58

An: „Regierungen“

Betreff: Heimschläfer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie wie folgt zu Heimschläfern informieren:

Die seit dem 6. Mai 2020 greifenden Erleichterungen der Ausgangsbeschränkung zur Kontaktbeschränkung gemäß der §§ 2 und 3 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) sind das Ergebnis einer eingehenden Abwägung zwischen den Erfordernissen des Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens in Bayern insgesamt und dem dringenden Bedürfnis nach sozialem Austausch mit besonders nahestehenden Menschen. Daher besteht die Möglichkeit, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen der Pflege und für volljährige Menschen mit Behinderung Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands besuchen und dort beispielsweise auch die Nacht verbringen. Heimschläfer und Wochenendbesucher unterfallen nicht dem Aufnahmestopp, da es sich nicht um Neuaufnahmen oder Rückverlegungen aus dem Krankenhaus handelt. Dies gilt auch für Bewohnerinnen und Bewohner, die zu Beginn der Corona-Pandemie aus der Einrichtung heraus nach Hause geholt wurden und nunmehr wieder in die Einrichtung zurückkehren möchten.

Allerdings ist zu beachten, dass gemäß § 1 Abs. 1 4. BayIfSMV jedermann angehalten ist, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Das Risiko neuer Ausbruchsgeschehen muss dennoch soweit wie möglich minimiert werden. Daher wird auch geraten, dass die betroffenen Personen andere Kranke oder Alte nicht besuchen. Die Einrichtungen können veranlassen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner nach der Rückkehr ausreichende Hygienemaßnahmen einhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsauffassung unseres Hauses vom 16. April 2020, nach der Rückkehrer als Neuaufnahmen zu subsumieren waren, zwischenzeitlich obsolet geworden ist. Die Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie unterliegen naturgemäß einer gewissen Dynamik, da sie situationsbezogen stets evaluiert und entsprechend angepasst werden.

Bitte geben Sie die Information an die FQA weiter. Diese können die Informationen gerne an die Einrichtungen weitergeben. Die Verbände erhalten ein gleitlautendes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Isabell Kreuzer

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Referat 43 - Qualitätsentw. und -sicherung, Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen